

## § 2168 BGB

(1) Besteht an mehreren zur [Erbschaft](#) gehörenden Grundstücken eine Gesamtgrundschuld oder eine Gesamtrentenschuld und ist eines dieser [Grundstücke](#) vermacht, so ist der Vermächtnisnehmer im Zweifel dem [Erben](#) gegenüber zur Befriedigung des [Gläubigers](#) in Höhe des Teils der [Grundschuld](#) oder der Rentenschuld verpflichtet, der dem Verhältnis des Wertes des vermachten Grundstücks zu dem Wert der sämtlichen [Grundstücke](#) entspricht. Der Wert wird nach § 2166 Abs. 1 Satz 2 berechnet.

(2) Ist neben dem vermachten [Grundstück](#) ein nicht zur [Erbschaft](#) gehörendes [Grundstück](#) mit einer Gesamtgrundschuld oder einer Gesamtrentenschuld belastet, so finden, wenn der Erblasser zur Zeit des [Erbfalls](#) gegenüber dem Eigentümer des anderen Grundstücks oder einem Rechtsvorgänger des Eigentümers zur Befriedigung des [Gläubigers](#) verpflichtet ist, die Vorschriften des § 2166 Abs. 1 [BGB](#) und des § [2167 BGB](#) entsprechende Anwendung.